

(12)

## Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 347/2014 (51) Int. Cl.: **B24B 7/28** (2006.01)  
(22) Anmeldetag: 13.05.2014 **B24B 7/12** (2006.01)  
(88) Recherchenbericht  
veröffentlicht am: 15.07.2015

(30) Priorität:  
13.05.2013 IT RM2013A000282 beansprucht.

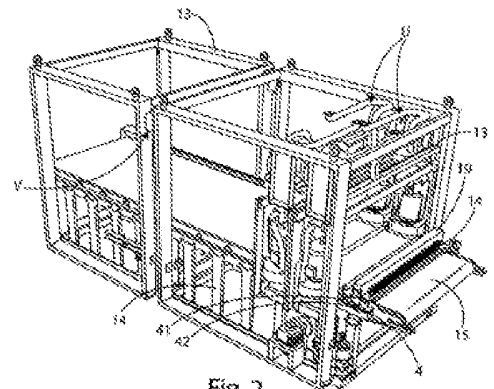
(56) Entgegenhaltungen:  
US 6602118 B1  
DE 2740696 A1  
WO 0168320 A1  
US 2001031614 A1

(71) Patentanmelder:  
SCM GROUP S.P.A.  
47921 RIMINI (IT)

(74) Vertreter:  
Haffner und Keschmann Patentanwälte GmbH  
Wien

### (54) Bearbeitungsanlage und Schleifeinheit

(57) Die vorliegende Erfindung betrifft eine Bearbeitungsanlage (1) von Werkstücken (P), wie Holzplatten, Kunststoffen, Metallen und ähnlichem, umfassend einen Aufnahmerahmen (13), ein Förderband (15) für die Beförderung von solchen zu bearbeitenden Werkstücken (P), und mindestens eine Schleifeinheit (U) des besagten zu bearbeitenden Werkstückes (P), wobei die besagte Anlage (1) dadurch gekennzeichnet ist, dass die besagte mindestens eine Schleifeinheit (U) innerhalb des besagten Aufnahmerahmens (13) angeordnet ist, und dass die besagte Schleifeinheit (U) mindestens eine Schleifgruppe (3), Erfassungsmittel (4) der Position auf dem besagten Förderband (15) und der Gestalt des Profils des besagten zu bearbeitenden Werkstückes (P), Aktormittel (5) für die Handhabung der besagten mindestens einen Schleifgruppe (3) mit Bezug auf das besagte zu bearbeitende Werkstück (P), und eine mit den besagten Erfassungsmitteln (4) und Aktormitteln (5) verbundene logische Kontrolleinheit, umfasst, wobei die besagte logische Kontrolleinheit die Position und die Gestalt des Profils des zu bearbeitenden Werkstückes (P) durch die besagten Erfassungsmittel (4) erfasst, und die besagte mindestens eine Schleifgruppe (3) durch die besagten Aktormittel (5) fürs Schleifen des besagten zu bearbeitenden Werkstückes (P) anordnet. Die vorliegende Erfindung betrifft auch eine Schleifeinheit (U).



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: <b>B24B 7/28</b> (2006.01); <b>B24B 7/12</b> (2006.01)
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß CPC: <b>B24B 7/28</b> (2013.01); <b>B24B 7/12</b> (2013.01)
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): B24B
Konsultierte Online-Datenbank: Epodoc
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am <b>13.05.2014</b> eingereichten Ansprüchen <b>1 - 12</b> erstellt.

Kategorie <sup>1)</sup>	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	US 6602118 B1 (JOHNSON) 05. August 2003 (05.08.2003)  Figuren; Zusammenfassung; Spalte 4, Zeilen 20 -33	1, 5, 7, 8, 10
Y		2
Y	DE 2740696 A1 (STEINBEARBEITUNGS MASCHINENFABRIK) 15. März 1979 (15.03.1979) Figuren 1 - 3; Seite 7, letzter Absatz; Seite 11, letzter Absatz	2
X	WO 0168320 A1 (PEDRINI) 20. September 2001 (20.09.2001) Figuren; Zusammenfassung	1, 10
X	US 2001031614 A1 (MORKVENAS) 18. Oktober 2001 (18.10.2001) Figuren; Zusammenfassung	1, 10

Datum der Beendigung der Recherche: 05.05.2015	Seite 1 von 1	Prüfer(in): SCHULTZ Michael
---	---------------	--------------------------------

<sup>1)</sup> <b>Kategorien</b> der angeführten Dokumente: <b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. <b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.	<b>A</b> Veröffentlichung, die den allgemeinen <b>Stand der Technik</b> definiert. <b>P</b> Dokument, das von <b>Bedeutung</b> ist (Kategorien <b>X</b> oder <b>Y</b> ), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung veröffentlicht wurde. <b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie <b>X</b> ), aus dem ein „ <b>älteres Recht</b> “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). <b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied der selben <b>Patentfamilie</b> ist.
---	---